

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Unternehmer) – AGB für Unternehmer Stand 19.08.2025

1. Geltung

Für den Geschäftsverkehr mit der Martin Mairböck GmbH und einem Unternehmer, gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für Unternehmer für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Martin Mairböck GmbH, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1. Vertragspartner des Kunden ist die

Martin Mairböck GmbH, FN 459721k
Auf der Au 42,
4283 Bad Zell,
Österreich
UID-Nummer: ATU71477467
Tel.: 0664/3744751
office@mairboeck.at

2.2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Annahmeerklärungen und Vertragsangebote von Kunden bedürfen einer Auftragsbestätigung. Selbiges gilt für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden. Auch das Absenden einer vom Kunden bestellten Ware bzw. sonstige Vertragserfüllungshandlungen durch uns bewirken den Vertragsabschluss. Mit der Bestellung der gewünschten Ware gibt der Kunde ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Kunde ab Zugang des Angebotes an uns für eine angemessene mindestens 2 Wochen umfassende Frist daran gebunden.

2.3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftliche vereinbart wird. Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen von Produkten und Projekten sind vom Urheberrecht der Martin Mairböck GmbH umfasst und dürfen weder vervielfältigt noch ohne deren schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Martin Mairböck GmbH unaufgefordert unverzüglich zurückzusenden, wenn sie für Aufträge nicht mehr verwendet werden. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt und dass Farben, Form, Anordnungen, Maserung und Astbild etc. auf Abbildungen und Mustern von den tatsächlichen Farben, Formen, Anordnungen, Maserung und Astbild der Artikel abweichen können.

2.4. Ein Kostenvoranschlag ist entgeltlich. Die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages wird nicht gewährleistet. Auch beträchtliche Überschreitungen sind nicht anzuzeigen und sind unabhängig von einer Anzeige zu vergüten.

2.5. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen, die auf einem offensichtlichen Irrtum, Schreib- oder Rechenfehler beruhen, entfalten keine Verbindlichkeit. Es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

3. Preise, Zahlung

3.1. Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO incl. Umsatzsteuer. Sofern darüber hinaus nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, verstehen sich diese, excl. sonstiger Steuern und Abgaben und beziehen sich diese ausschließlich auf die Ware selbst samt Verpackung. Die genannten Preise sind excl. Versandkosten sowie excl. Zoll- oder sonstige Einfuhrabgaben, welche gesondert zu bezahlen sind zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung/-erbringung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen bzw. herabzusetzen.

3.3. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug mit der Übergabe der Ware/Ausführung der Leistung zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Fall des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Unser Unternehmen ist berechtigt, im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware auch Zinseszinsen zu verlangen. Falls eine Teil- oder Ratenzahlung vereinbart worden ist, wird der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig, sobald der Kunde mit nur einer vereinbarten Rate in Verzug gerät.

3.4. Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen.

4. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber der Martin Mairböck GmbH ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Martin Mairböck GmbH.

5. Vertragsrücktritt

5.1. Bei Annahmeverzug (Punkt 7.) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts haben wir die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

5.2. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück, bestellt er die Ware ab, begehrt er sonst die Aufhebung des Vertrages aus nicht von uns zu vertretenen und verschuldeten Gründen, so haben wir die Wahl, dennoch auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

6. Mahn- und Inkassospesen

6.1. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

6.2. Der Schuldner hat, sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40,00 als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten zu bezahlen. Sollten die Betreuungskosten den vorgenannten Betrag übersteigen, wobei vereinbart wird, das pro erfolgte Mahnung ein Betrag von € 15,00 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im

Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,00 in Rechnung gestellt wird, sind diese jeweils höheren tatsächlichen Betriebskosten zu bezahlen.

7. Abholung, Lieferung, Transport, Annahmeverzug

7.1. Die Waren sind am Sitz unseres Unternehmens abzuholen. Für allfällig vereinbarte Lieferungen durch unser Unternehmen gilt, dass die Verkaufspreise keine Kosten für die Zustellung beinhalten. Eine Montage oder Aufstellung der bestellten Ware erfolgt durch uns nicht.

7.2. Gefahr und Risiko gehen mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Kunden über und gilt die Ware in diesem Zeitpunkt als übergeben. Bei allfällig vereinbarten Lieferungen ist der Kunde mit der Übersendung durch ein dazu berechtigtes Unternehmen (beispielsweise Post, DPD, UPS, Spedition und dergleichen) ausdrücklich einverstanden. Als Übergabezeitpunkt, in dem auch Gefahr und Risiko übergehen, gilt dann die Übergabe der Ware an den Lieferanten. Verzögert sich der Versand oder wird dieser unmöglich, geht Gefahr und Risiko mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über und gilt die Ware in diesem Zeitpunkt als übergeben. Unterlässt der Kunde die Abnahme, so gilt die Lieferung mit Verlassen des Lieferwerks/Lagers bzw. Lieferwerks/Lagers von Vorlieferanten oder Herstellern als bedingungsgemäß ausgeführt. Lieferfristen/-termine werden durch uns nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe.

7.3. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens zwei Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Für den Fall des Rücktritts haben wir die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

7.4 Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde zur Leistungserbringung erforderliche Informationen nicht zeitgerecht, vollständig und korrekt zur Verfügung stellt. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind von Kunden in jedem Fall zu ersetzen.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

9. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt.

10. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

10.1. Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10.2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene notwendige Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

10.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändung – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde kein Unternehmer, der die Waren von uns zur Verwendung in seinem ordentlichem

Geschäftsbetrieb erwirbt, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

11. Forderungsabtretung

11.1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderung zahlungshalber ab.

11.2. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

11.3. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer werden bereits jetzt an uns abgetreten.

11.4 Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

12. Gewährleistung und Verweigerung der Übernahme von Leistungen

12.1. Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder den von ihm bestimmten Dritten eingehend zu untersuchen. Die Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er uns gegenüber Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung der Ware, schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels anzeigt. Bei versteckten, für den Kunden trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbaren Mängeln, beginnt die Frist von 7 Kalendertagen mit Entdeckung des Mangels. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, gilt unsere Leistung als mangelfrei erbracht und verliert der Kunde sämtliche Rechte aus der Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache.

12.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung zu verweigern.

12.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe vom Kunden zu beweisen ist. Die Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist beginnen mit der Übergabe. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels haben wir gegenüber dem Kunden die Wahl nachzubessern, auszutauschen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Uns sind auch mehrfache Nachbesserungen zuzugestehen. Sollte die Möglichkeit, die von uns wählbaren Abhilfemaßnahmen durchzuführen, nicht eingeräumt werden, werden wir von jeglicher Mängelhaftung befreit. Durch den Kunden beanstandete Teile sind – sofern dies möglich ist – einzusenden. Bei Einsendung beanstandeter Teile erfolgt der Hin- und Rückversand auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei eigenmächtiger Abwandlung der von uns gelieferten Waren oder Verletzung von Produkt-/Wartungshinweisen, werden wir von jeglicher Mängelhaftung frei.

12.4. Die Abbildungen und Muster der Ware sind nur beispielhaft. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt, kann es zu Abweichungen in Farben, Form, Anordnungen, Maserung und Astbild etc. oder zu geringfügigen Größenunterschieden zwischen dem tatsächlichen Produkt und dessen Abbildung/Muster kommen, die den Kunden jedoch nicht zu einer Reklamation berechtigen. Zumal es sich bei Holz um ein Naturprodukt handelt kommt

es, sofern dieses Witterung/Feuchtigkeit ausgesetzt ist zu witterungs-/feuchtigkeitsbedingter Abnutzung und Alterung; eine solche stellt keinen Reklamationsgrund dar.

13. Schadenersatz

13.1. Zum Schadenersatz sind wir in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Der Kunde hat jeweils zu beweisen, dass wir grob bzw. leicht fahrlässig gehandelt haben. Die Haftung für mittelbare/indirekte Schäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem konkreten Vertragsentgelt beschränkt.

13.2. Es besteht keine Haftung für Umstände, die auf höhere Gewalt oder Zufälle, wie insbesondere Feuer, Krieg oder Seuche, große Überschwemmungen, Wetterschläge, terroristische Angriffe, Streiks, Sperren, Handelsembargos, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Energieausfall/-mangel (Öl, Gas, Strom etc.) Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Rohstoffen oder sonstige Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.

14. Regress

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen.

15. Zurückbehaltungsrecht

15.1. Jegliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

15.2. Sollte sich der Kunde mit der geschuldeten Gegenleistung – auch nur teilweise – in Verzug befinden, können wir unsere Leistung bis zur ordentlichen Erfüllung durch den Kunden zurückbehalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch dann, wenn der Kunde die, für eine Leistung aus einem anderen zu uns bestehendem Vertragsverhältnis, geschuldete Gegenleistung nicht zur Gänze erbracht hat. Unser Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere auch für den Fall das zwischen uns und dem Kunden Sukzessivleistungen/-lieferungen vereinbart sind und der Kunde für eine frühere Leistung aus diesem Vertragsverhältnis seine Gegenleistung noch nicht zur Gänze erbracht hat.

15.3. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen – auch nur teilweise – nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir in jedem Fall berechtigt (neben dem Zurückbehaltungsrecht) unabhängig davon, ob dieser Zustand durch den Kunden bereits behoben wurde, vor Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder bei zuvor vereinbarten Teilzahlungsraten die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

16. Verzug

Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von uns zu vertreten, so hat der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Frist zur Erbringung der ihm zugesicherten vertraglichen Leistung ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

17. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren, soweit im Vertrag mit dem Kunden oder in diesen AGB nichts anderes vereinbart wurde, in 6 Monaten ab Gefahrenübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten gelten die gesetzlichen Fristen.

18. Schriftformerfordernis

Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Anschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus einem Vertragsverhältnis zu uns entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.